



## **SATZUNG** des Vereins Karate Do Landau e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 30.6.1988 in Landau gegründete Verein führt den Namen "**Karate Do Landau e.V.**". Er ist Mitglied im Sportbund Pfalz, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Rheinland-Pfälzischen Karateverband e.V. als zuständiger Fachverband. Der **Verein Karate Do Landau e.V.** hat seinen Sitz in Landau / Pfalz. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf sportlichen Gebiet selbstlos zu fördern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "**steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 ( §§ 51 ff AO 1977 )**", Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen
- Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten
- Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
- geeignete Maßnahmen den Vereinszweck zu fördern.

Desweiteren kann der Verein sicher im Rahmen seiner Möglichkeiten am kulturellen und geselligen der Stadt Landau beteiligen ( Mitgestaltung des öffentlichen Lebens.)

7. Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, ausschließlich und unmittelbar seine satzungsgemäßen Zwecke zu verfolgen und zu fördern.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- c) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Prinzipien des Karate-Do.

## **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§ 6 Massregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand folgende Massnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ( § 2.2 ), gegen einen Ausschluß ( § 3.3 ), sowie gegen eine Maßregelung ( § 6 ) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorstandeinzureichen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand gemeinsam entgültig.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
  - als geschäftsführendes Präsidium
  - als erweitertes Präsidium

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle 2 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es
  - a) das geschäftsführende Präsidium oder das geschäftsführende /erweiterte Präsidium (Gesamtpräsidium) beschließt.
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
  - b) Kassenbericht und Kassenprüfung
  - c) Entlastung des Präsidiums
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

## **§ 10 Mitarbeiterkreis und Ausschuß für Jugendsport**

2. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) Mitglieder des Präsidiums
- b) Übungsleiter/ -innen
- e) Kassenprüfer
- f) Ausschuß für Jugendsport

2. Der Mitarbeiterkreis tritt einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorstand geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß all im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

4. Der Ausschuß für Jugendsport besteht aus einem Leiter und drei weiteren Mitgliedern. Näheres regelt § 7 der Jugendordnung.

## **§ 11 Präsidium**

2. Das Präsidium im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- a) Präsident / in und Schatzmeister / in
- b) Vizepräsident / in und Sportreferent / in

2. Das erweiterte Präsidium bestehend aus:

- a) Referent / in für Presse / Öffentlichkeitsarbeit
- b) Referent / in für Jugendarbeit
- c) Referent / in für Breitensport / Organisation

3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen ist.

4. Das geschäftsführende Präsidium beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtpräsidiums. Das Präsidium/das erweiterte Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen.

5. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6. Das Präsidium hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen.

## **§ 12 Ausschüsse**

2. Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch das Präsidium einberufen.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtpräsidiums gegründet.

2. Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtpräsidiums.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Präsidiums, des Gesamtpräsidiums, der Ausschüsse sowie der Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums, die Abteilungsleiter sowie der Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Kassenprüfung und Geschäftsjahr**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Jugendordnung

Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand/erweiterter Vorstand mit einer **Mehrheit von Dreiviertel** aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem **Drittel der stimmberechtigten Mitglieder** des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn **mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder** anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer **Mehrheit von dreiviertel der erschienenen** Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der **ersten Versammlung weniger als 50 Prozent aller** stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, **ist eine zweite Versammlung einzuberufen**, die dann mit **einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder** beschlußfähig ist.
4. Bei **Auflösung des Vereins** fällt **das Vermögen des Vereins an den**

**RHEINLAND-PFÄLZISCHEN KARATEVERBAND E.V.**

**Geschäftsstelle: Avallonstrasse 51, 56812 Cochem – Cond, mit der Zweckbestimmung dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karatesports verwendet werden darf. (§ 10 b.Abs.1 Einkommensteuergesetz, Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV)**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30.6.1988 genehmigt.

Änderung der Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.02.1989

Änderung der Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 06.04.1992

Änderung der Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2001

Änderung der Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 3.12.2005

Änderung der Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19.5.2011